

Stadt Bad Düben



Stadtfonds „Aktive Kernstadt“ Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfonds

Für die Fördergebiete
LZP „Lebendige Kernstadt“
WEP „Stadtumbau Bildungscampus Bad Düben“



Stand: 29.03.2021

Inhalt

Stadt Bad Dübén	1
Präambel	3
Räumlicher Geltungsbereich.....	3
Aufgabe und Ziele des Stadtfonds	3
Rechtsgrundlagen.....	4
Antragstellung, Antragsberechtigung.....	4
Organisation, Verwaltung, Controlling des Innenstadtfonds.....	5
Förderfähigkeit	6
<i>investive Maßnahmen</i>	6
<i>investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen</i>	6
<i>nicht investive Maßnahmen</i>	6
<i>Auswahlkriterien</i>	7
<i>nicht förderfähige Maßnahmen</i>	7
Finanzierung	8
<i>Fördermittel (öffentliche Mittel)</i>	8
<i>private und sonstige Mittel</i>	8
Art, Umfang und Höhe der Fördermittel.....	8
Abrechnung.....	9
Inkrafttreten	9
Anlage 1 - Lageplan	10
Anlage 2 - Antragsformular	11

Präambel

Die Stadt Bad Düben konnte in den vergangenen Jahren zwei Städtebaufördergebiete etablieren: das Gebiet „Stadtumbau Bildungscampus Bad Düben“ wurde im Jahr 2012 in das Bund-Länder-Programm *Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung, neu Wachstum und nachhaltige Erneuerung* aufgenommen. Weiterhin wurde die Stadt im Jahr 2016 mit dem Fördergebiet „Lebendige Kernstadt“ in das Bund-Länder-Programm *Aktive Stadt und Ortsteilzentren, neu Lebendige Zentren*, aufgenommen.

Ziel dieser Programme ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen sowie die nachhaltige Entwicklung des Wohnstandortes. Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Weiterentwicklung des Grundzentrums Bad Düben als Standort für Wirtschaft und Kultur, als Ort mit hochwertiger Infrastruktur der Daseinsvorsorge sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Die Besonderheit der Städtebauförderprogramme liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Ein Handlungsschwerpunkt der Programme ist die Aktivierung und partnerschaftlichen Kooperation aller Akteursgruppen der Stadtteilentwicklung, ein weiterer die Verstärkung kooperativer Prozesse.

Die Stadt Bad Düben möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen. Zu diesem Zweck wird der Stadtfonds „Aktive Kernstadt“ (Verfügungsfonds) eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen. Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln und Städtebaufördermitteln aus dem Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) oder dem Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WEP). Das bedeutet, jeder Euro des privaten Kapitals für Projekte und Maßnahmen der Gebietsentwicklung wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung bezuschusst. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und darüber, welche Maßnahmen finanziell unterstützt werden sollen. Das Gremium setzt sich aus verschiedenen Akteuren der Innenstadtentwicklung zusammen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds dient der Gebietsentwicklung des SOP-/LZP-Fördergebietes „Lebendige Kernstadt“ sowie des SU-/WEP-Fördergebietes „Stadtumbau Bildungscampus Bad Düben“ (Anlage 1). Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Projekte und Maßnahmen mit entsprechendem Gebietsbezug.

Aufgabe und Ziele des Stadtfonds

Der Verfügungsfonds ist als Werkzeug zur Erreichung der Ziele der Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Lebendige Kernstadt“ und „Bildungscampus Bad Düben“ zu verstehen. Es werden folgende Oberziele verfolgt:

- Die Innenstadt als Kern- und Versorgungszentrum
- Bad Dübener als attraktiver Wohnstandort; Stabilisierung und Ausdifferenzierung des Wohnstandortes für alle Lebensphasen
- Bad Dübener als kulturelles, touristisches und medizinisches Zentrum; quantitative und qualitative Aufwertung von Freizeitangeboten
- Qualifizierung der Bildungs- und Betreuungslandschaft
- funktionale und gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Beräumung und Revitalisierung der Militärbrache - Etablierung INTEGRAL
- Stärkung/Aktivierung Bürgerschaft und sonstige Akteure

Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des Innenstadtfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP),
- Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WEP)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – RL-StBauE
- Anwendungshinweise des SMI des Freistaates Sachsen zu Verfügungsfonds
- Zuwendungsbescheide der Sächsischen Aufbaubank (SAB)
- Städtebauliche Entwicklungskonzepte „Lebendige Kernstadt“ Bad Dübener vom 10.03.2016 und „Bildungscampus Bad Dübener“ vom 13.11.2018

Antragstellung, Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung Bad Dübener, SB Wirtschaftsförderung/Tourismus, Frau C. Richter, Markt 11 04849 Bad Dübener zu richten.

Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung und Entwicklung der Innenstadt
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und geplante Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote/Kostenschätzungen)
- Ggf. Folgekosten des Projektes

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Alle Antragsteller haben sich am Innenstadtfonds finanziell in angemessener Höhe oder durch eigene Leistung zu beteiligen. Die Beurteilung der Angemessenheit obliegt dem Vergabegremium, sie beträgt in der Regel 50 %.

Organisation, Verwaltung, Controlling des Innenstadtfonds

Ein Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtentwicklung.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des Stadtrats
- zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bad Döben
 - Bürgermeisterin/ Bauamt
 - Wirtschaftsförderung/ Tourismus
- drei Vertreter der Innenstadtinitiative
- ein Vertreter einer lokalen Interessengemeinschaft

Bei Bedarf können weitere Vertreter von Aktionsbündnissen bzw. Interessensverbänden sowie weitere Vertreter der Stadtverwaltung beratend, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Ebenfalls beratend nimmt der SOP-Gebietsbeauftragte (DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG) teil.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung. Im begründeten Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten mit einem beantragten Zuschuss von unter 1.000 € kann die Befassung im Umlaufverfahren erfolgen. Das Entscheidungsgremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme/einem Projekt an Auflagen koppeln.

Das Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Gremium tagt mindestens zweimal jährlich und kann anlassbezogen auch zusätzlich zusammenkommen.

Die operationelle Verwaltung des Fonds (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Stadtverwaltung, SB Wirtschaftsförderung/Tourismus mit Unterstützung der Gebietsbeauftragten/Sanierungsberater (DSK).

Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der benannten Entwicklungsziele leisten und/ oder die Beteiligung der Akteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag (Anlage 2) sowie ein positives Votum des lokalen Gremiums und das Vorhandensein entsprechender Mittel im Fonds.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren in seiner jeweils aktuellen Fassung. Diese Aufzählung ist explizit beispielgebend und nicht abschließend:

investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bepflanzung und Begrünung des öffentlichen Raums
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich, die einem einheitlichen Gestaltungskonzept entsprechen (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser usw.)
- Spielgeräte
- Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung)
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten an bestehenden Gebäuden

investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B. (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen

nicht investive Maßnahmen

Nichtinvestive Maßnahmen stellen eine für die Gebietsentwicklung förderliche Ergänzung der investiven und investitionsvorbereitenden Projekte und Maßnahmen dar, z. B. (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren
- Stadtteilmarketing und Werbung

- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten
- Leerstandsmanagement
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen, wie Lesungen, Musikdarbietungen
- Malaktionen und andere Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Säuberungsaktionen des Umfeldes, Freiflächen etc.
- Themenorientierte Workshops, Aktionstage und Messen
- Straßenfeste, öffentliche Sportveranstaltungen

Auswahlkriterien

Lage

Der Gebietsbezug der Maßnahme/des Projektes ist positiv zu bewerten. Die Gebietsentwicklung wird vorangebracht.

nachhaltige Entwicklung

Durch die Maßnahme/das Projekt wird eine Entwicklung in Gang gesetzt oder verstetigt. Ein strategischer Ansatz für das Gebiet ist vorhanden.

Aktivierung, Vernetzung, Kooperation

Die Maßnahme/das Projekt trägt dazu bei, Kooperationen im Gebiet aufzubauen, zu verstetigen oder zu erweitern. Bürger, Eigentümer und Gewerbetreibende werden hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung an der Stadtentwicklung aktiviert. Die Vernetzung unter den neuen und bereits bestehenden Akteuren der Stadtentwicklung wird verbessert.

Imagebildung

Die Maßnahme/das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt Bad Dübens, es trägt zur Wahrnehmung des Gebiets als „Lebendige Kernstadt“ bei.

Finanzvolumen

Die aufgewendeten Mittel stehen in positivem Verhältnis zur erzielten Wirkung. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

nicht förderfähige Maßnahmen

Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen sind (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Handlungskonzept stehen,
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- bereits begonnene Projekte,
- Personalkosten

Finanzierung

Fördermittel (öffentliche Mittel)

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln des jeweiligen Städtebauförderprogramms („Aktive Lebendige Zentren“, „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“) finanziert. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Geldern von Bund, Land und der Stadt Bad Döben zusammen (Drittelförderung).

private und sonstige Mittel

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds müssen aus privatem Kapital gespeist werden. Alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Stadtentwicklung können nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfügungsfonds vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer konkreten Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Der Stadtfonds wird unter folgender Bankverbindung geführt:

Kreditinstitut:	Deutsche Kreditbank
IBAN:	DE98 1203 0000 0001 3075 78
BIC:	BYLADEM1001

Bei Einzahlungen ist unbedingt folgender Verwendungszweck anzugeben:

Verwendungszweck:	Beitrag Verfügungsfonds
-------------------	-------------------------

Die Stadt selbst kann über Ihren Drittelanteil, welchen Sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Innenstadtfonds zur Verfügung stellen.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Fonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/Maßnahmebewilligung, sie beträgt in der Regel 50 %. Die Aufbringung des privaten Anteils des Verfügungsfonds kann in Form von echten Geldmitteln oder in Form geldwerter Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Eingebraachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Als Zuschuss aus dem Fonds können bis zu 100 % der Maßnahme-/ Projektkosten angenommen werden.

Die Förderquote für private investive Maßnahmen beträgt bis zu 100 %, wobei mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Einnahmen (Mieteinnahmen, Gewerbeeinnahmen) angemessen berücksichtigt werden und die Förderquote dann entsprechend angepasst wird. Die Förderquote für private investive Maßnahmen darf keine Besserstellung gegenüber anderen Förderprogrammen darstellen.

Die Förderquote für öffentliche investive Maßnahmen beträgt ebenfalls bis zu 100 %.

Für investive Maßnahmen wird eine *Untergrenze* des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds von 250 € festgesetzt.

Als *Obergrenze* für investive Maßnahmen wird eine Summe von 10.000 € festgelegt. Darüber hinausgehende Finanzierungsnotwendigkeiten werden hinsichtlich einer anderen Fördermöglichkeit geprüft. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Im Einzelfall können für die Innenstadtentwicklung besonders wirksame Maßnahmen auch über die festgelegte Obergrenze hinausgehen. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Entscheidungsgremium.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Fonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Bad Dübener nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Bad Dübener (Stadtverwaltung, SB Wirtschaftsförderung/Tourismus) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung und Auszahlungsbeleg nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt. Nicht verwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar mit deren Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Bad Dübener in Kraft.

Anlage 1 - Lageplan



Kurstadt
Bad Dübener

Fördergebietskulisse

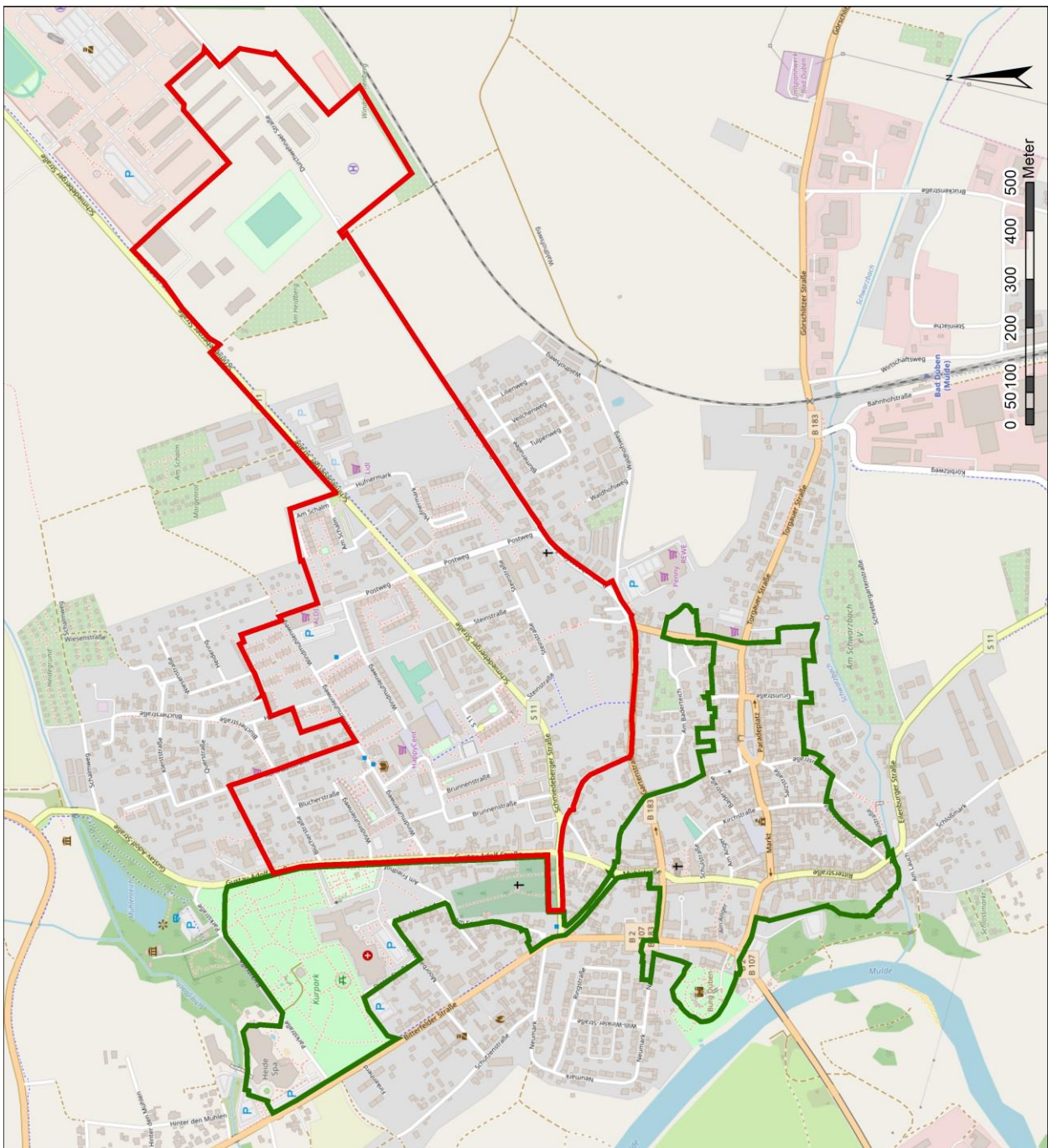
SU-/WEP-Gebiet
"Stadtbau
Bildungscampus Bad
Dübener" (Größe 86,4 ha)



SOP-/LZP-Gebiet
"Lebendige Kernstadt"
(Größe: 40,4 ha)



Maßstab 1:7.500
Stand: Januar 2021
DSK STADT
ENTWICKLUNG



Anlage 2 - Antragsformular

Informationen und Beratung zur Antragstellung

Stadt Bad Döben,

Frau Richter (SB Wirtschaftsförderung/Tourismus)

Telefon: 034243 28802

Telefax: 034243 52889

cornelia.richter@bad-dueben.de

Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

Frau Große

Telefon: 0341 / 309 83-39

Telefax: 0341 / 309 83-48

katrin.grosse@dsk-gmbh.de

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)

--

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber:	_____
Kreditinstitut:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontonummer:	_____

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

(ggf. Anlage beifügen)

2.2 Beginn und Ende der Maßnahme

2.3 Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

(ggf. Anlage von drei Vergleichsangeboten / Kostenschätzungen beifügen)

3.2 Finanzierung der Maßnahme, ggf. Darstellung Eigenanteil bzw. Kofinanzierung

(ggf. Nachweis beifügen)

Datum: _____

Unterschrift: _____